



Bundesgerichtshof
V. Zivilsenat
Geschäftsstelle

Karlsruhe, den 2. Mai 2012

Aktenzeichen
V ZB 103/11

Schreibfehlerberichtigung:

in dem Rechtsbeschwerdeverfahren

werden die Ausfertigungen und Abschriften des Beschlusses vom 29. März 2012 wegen eines Schreibfehlers dahingehend berichtigt, dass es im ersten Absatz des Tenors richtig heißen muss:

Die Rechtsbeschwerde der Beteiligten **zu 1** gegen den Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Passau vom 31. März 2011 wird zurückgewiesen.

Lesniak, Justizangestellte